

# EUROPEAN COMMISSION HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

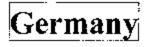
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/4356/2009

Programmes for the eradication, control and monitoring of certain animal diseases and zoonoses

## Multi-annual programme for the eradication of koi herpes virus disease (KHV)

Approved\* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC



\* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC



# Programm des Freistaates Sachsen

gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)

finanziert aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF)

Stand: 31.03.2008

#### Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für das Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) verbindlich:

- Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds,
- Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds.
- Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich,
- Entscheidung 2006/782/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich,
- Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verh
  ütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten,
- Operationelles Programm der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Flschereifonds für die F\u00f6rderperiode 2007 bis 2013 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001).

#### 1. Programmbeschreibung

#### 2:1 Einleitung

Nach Artikel 24 Absatz 13 der Entscheidung 90/424/EWG können die Mitgliedstaaten im Rahmen Operationeller Programme Mittel für die Tilgung bestimmter Krankheiten bei Tieren der Aquakultur bereitstellen. Im Freistaat Sachsen soll im Rahmen des Operationellen Programmes der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001) die Fischseuche "Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)" bekämpft werden. Die Sauchentilgung soll auf der Grundlage des hier vorliegenden Tilgungsprogrammes erfolgen, welches gemäß Artikel 44 der Richtlinle 2006/88/EG erstellt wurde.

Dieses Programm ergänzt das bereits bestehende "Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 12. November 2007" (siehe Anlage) inhaltlich und finanziell. Beide Teilprogramme zielen in ihrer Gesamtheit auf die Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen.

Seit 1997 wurde in verschiedenen Koi-Zuchten Israels sowie in den USA eine Krankheit mit seuchenhaltem Verlauf beobachtet. Inzwischen sind auch Nachweise der Erkrankung in vielen europäischen Ländern und aus Asien bekannt. Als Erreger der Infektion wurde ein Herpesvirus isoliert (Hedrick, 2000). Aus Israel und inzwischen auch aus Japan ist die Übertragung auf Wild- und Nutzkarpfenbestände bekannt. Die Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) der Karpfen hat in den letzten Jahren weltweit zu massiven Verlusten in Karpfenbeständen geführt. Auch in Deutschland wurde im Jahr 2000 der erste Erkrankungsfall bei Nutzkarpfen nachgewiesen (Hoffmann et. el.).

#### 2.2 Situation im Freistaat Sachsen

Der Erstnachweis in Sachsen erfolgte im Jahr 2003. Seither gab es eine ständig wachsende Zahl von KHV-Ausbrüchen bei Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben. Während im Jahr 2004 nur in einem Betrieb eine KHV-Infektion auftrat, waren im Jahr 2005 sechs und im Jahr 2006 sieben sächsische Fischhaltungsbetriebe vom KHV betroffen. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen Infizierten Fischhaltungsbetrieben ganze Teichgruppen. 2007 entwickelte sich das Seuchengeschehen besorgniserregend. Bis Ende des Jahres waren bereits 14 Fischhaltungsbetriebe von der KHV-Infektion betroffen.

Sowohl bei Karpfen, als auch bei Koibeständen verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100 % vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten (Hecht, Schleie). Typisch für die Infektion durch das KHV sind u. a. Exophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Klemen- sowie im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 % zu beobachten. In anderen Fällen wird KHV ohne Verluste und ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen.

Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich schon im Jahr 2003 auf ca. 330.000 EUR. 2007 waren bereits mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. In einem Teil der betroffenen Unternehmen kam es zu Entlassungen von Beschäftigten auf Grund der wirtschaftlichen Verluste in Folge der KHV-Ausbrüche. Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei seit Beginn des KHV-Geschehens ist beträchtlich und für die betroffenen Betriebe als existenzbedrohend anzusehen.

Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus noch nicht flächendeckend in Sachsen, verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der Karpfenregion als sächsische Kulturlandschaft in Frage gestellt werden, da unter den gegenwärtig schwierigen seuchenhygienischen Bedingungen von einer welteren Extensivierung der Karpfenaufzucht bis hin zum Aufgeben von teichwirtschaftlicher Nutzfläche ausgegangen werden muss.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht. Die Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) wurde im Oktober 2006 als anzeigepflichtige Tierseuche in den Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgenommen.

#### 2.3 Ziele des Programms

Das Ziel des Programmes besteht in der Eindämmung bzw. Tilgung der Kol-Herpes-Virusinfektion in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Mit den geplanten Maßnahmen soll der Gesundheitsstatus der Fischbestände verbessert werden. Um die rationelle Entwicklung des Fischereisektors im Freistaat Sachsen zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, sollen Veterinärmaßnahmen zur Wahrung und Hebung des Gesundheitsstandards von Mensch und Tier beitragen.

#### 2.4 Durchführung des Programmes

Die Durchführung des Programmes zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) obliegt der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Fischereibehörde) im engen Zusammenwirken mit den betroffenen Teichwirtschaftsbetrieben. Die Betriebe werden bei ihren Maßnahmen durch eine spezielle "Arbeitsgruppe KHV-Sanierung" beraten, der Ver-

treter der Fischereibehörde (Vorsitz), der Veterinärbehörde, des Fischgesundheitsdienstes und des Naturschutzes angehören. Diese Arbeitsgruppe erstellt mit dem jeweils betroffenen Betrieb ein Sanierungskonzept.

Durch das bereits bestehende gemeinsame Landesprogramm des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV)-Infektion (nachfolgend "Landesprogramm" genannt) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben werden die Schwerpunkte

- Beratung der Betriebe
- Diagnostik des KHV
- Probenahme und Untersuchung

im erforderlichen Umfang abgedeckt. Folgende Maßnahmen sind <u>zusätzlich</u> zum Landesprogramm vorgesehen:

#### a) Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die Desinfektion von Teichen nach Entfernen der KHV-infizierten Fische sowie eine konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen und Schutzbekleidung in den betroffenen Betrieben.

Vor Neubesatz nach einer Koi-Herpes-Viruserkrankung sind die betreffenden Haltungseinrichtungen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei können verschiedene
Verfahren zum Einsatz kommen. Hälterbecken, Transportkisten und Rinnen können nach
vorangegangener gründlicher Reinigung mit einem Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration besprüht werden, kleinere Geräte werden getaucht. Naturteiche werden auf dem nassen Boden mit mindestens 1 kg/m² gemahlenem Branntkalk
(CaO) behandeit. Durch vollständige Austrocknung könnte ebenfalls eine Desinfektionswirkung erzielt werden. Unter Praxisbedingungen ist die Austrocknung jedoch meist unvollständig, in diesem Fall müssen Fischgruben und Feuchtstellen in o. g. Weise mit
Branntkalk behandelt werden. Im bespannten Teich (ohne Fischbiesatz) werden etwa 1
bis 2 kg/m³ vertellt, bis ein pH-Wert von mindestens 12 erreicht wird.

Bespannte fischtreie Teiche können erfahrungsgemäß nach drei Monaten virusfrei sein, da das Virus über längere Zeit nur im Fisch bzw. an kontaminierten Geräten überlebt. Der Wiederbesatz mit Branntkalk behandelter Teiche oder das Ablassen derselben in die fließende Welle darf nur erfolgen, wenn der ph-Wert auf mindestens 8,5 abgesunken ist. Der Neubesatz erfolgt mit KHV-freien bzw. negativ getesteten empfänglichen Fischbeständen oder mit nicht empfänglichen Fischarten.

#### b) Ertragsausfall und erhöhter Bewirtschaftungsaufwand

Im Zeitraum der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen soll in den betroffenen Teichwirtschaftsbetrieben ein Ertragsausfall ausgeglichen werden, der sich aus einer reduzierten Besatzdichte bzw. aus der zeitweilig erforderlichen Fischfreiheit der zur Desinfektion vorgesehenen Teiche ergibt. Dazu wird den Fischhaltungsbetrieben ein betriebsbezogenes Sanierungskonzept vorgeschlagen, welches sich auf kurzzeitige Extensivierung der Produktion sowie Unterbrechen der Produktion beziehen kann. Der daraus resultierende Gewinnausfall bezieht sich auf die bisherige durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im jeweiligen Betrieb und schließt die Erstattung von Flächenkosten ein, die unabhängig davon entstehen, ob die Teiche zur Fischerzeugung genutzt werden oder nicht.

Wegen der reduzierten Besatzdichte bzw. der zeitwelligen Fischfrelheit erhöht sich der Bewirtschaftungsaufwand für die Pflege der betroffenen Teiche, insbesondere für den Schlifschnitt und die Entkrautung. Der Teichverlandung muss mechanisch entgegengewirkt werden. Gleichzeitig müssen in den melsten Fällen die durch den Vertragsnaturschutz vereinbarten Zielvorgaben erreicht werden, um die für bis zu sieben Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Berechnungsgrundlage für den Ertragsausfall ist die durchschnittliche Satz- bzw. Speise-karpfenerzeugung im betroffenen Teichwirtschaftsbetrieb. Im Freistaat Sachsen insgesamt betrug im Jahr 2006 die Speisekarpfenerzeugung durchschnittlich 465 kg je ha (2.285 t bei 4.910 ha teichwirtschaftlicher Nutzfläche). Der mittlere Flächenertrag bei Satzkarpfen lag bei 494 kg je ha TN (1.480 t bei 2.996 ha). Der durchschnittliche Erzeugerpreis in der sächsischen Karpfenteichwirtschaft betrug im Jahr 2006 2,12 EUR je kg.

Beispielsrechnung:

400 kg/ha Minderertrag x 2,00 EUR/kg Durchschnittserlös ≈

800 EUR/ha Ertragsausfall ⇒ davon 10 % Gewinnanteil =

80 EUR/ha x 500 ha Teichfläche =

40.000 EUR Ertragsausfall pro Jahr x 1,5 Jahre Sanierung =

60.000 EUR Erfragsausfall gesamt.

#### 2. Kosten des Programms

Zur Durchführung des Programmes zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) entstehen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von 1,0 Mio. EUR. im Zeitraum von fünf Jahren. Folgende Kostenpositionen sind veranschlagt:

Po	sition	Berechnungsgrundlage	EUR
1	Branntkalkgabe 10 t/ha auf 1/10 der Fläche (Fischgrube und nasse Stellen) von 300 ha/a	300 t Branntkalk (z. T. ge- sackt) zu 200 EUR/t x 5 Jahre	300.000,00
2	Ausbringung des Branntkalks (Menge wie Pos. 1)	300 t a 20 EUR/t x 5 Jahre	30.000,00
э	Kauf der erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel (gegen Vorlage von Belegen)	pauschal 1.000 EUR je Betrieb x 15 Betriebe	15.000,00
4	Kosten für die Erstellung von be- triebsbezogenen Sanierungskon- zepten	pauschal 500 EUR je Betrieb x 15 Betriebe	7.500,00
5	Beschaffung von elektrifizierten Rutschen zur tierschutzgerechten Tätung von zu keulenden Fischen	2 Anlagen	7.500,00
6	Ertragsausfall auf ca. 2.000 ha ge- ganwärtig befallener oder gefähr- deter Teichnutzfläche	80 EUR Ertragsausfall plus 48 EUR erhöhte Bewirtschaf- tungskosten je ha TN über einen Sanierungszeitraum von im Mittel 2,5 Jahren	640.000,00
Sun	nme		1.000.000,00

Die Kostenübernahme für Überwachungstätigkeiten, mit denen der Nachweis der Seuchenfreiheit erbracht werden soll, um amtlich den Seuchenfreiheitsstatus zuerkannt zu bekommen sowie für die Dienste von Amtstierärzten ist ausgeschlossen.

Diese Kosten sollen aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF) auf der Grundlage des genehmigten Operationellen Programmes der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds in der Förderperiode 2007 bis 2013 finanziert werden (siehe Entscheidung der Kommission K [2007] 6713 vom 17.12.2007). Die Mittel stehen dem Freistaat Sachsen in der Prioritätsachse 2 "Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung" zur Verfügung.

#### 3. Verfahrensvorschriften

Als zuständige Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFF im Freistaat Sachsen legt Referat 35 "Tierische Erzeugnisse" des SMUL das Programm zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) der EU-Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 der Entscheidung 90/424/EWG zur Genehmigung vor.

Für die Durchführung des Programmes erhalten die betroffenen Teichwirtschaftsbetriebe Bewilligungen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umweit und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – RL AuF/2007) vom 1. November 2007 (siehe Fördergegenstand 2.1 Buchstabe c "Maßnahmen zur Eindämmung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur") mit einem Beihilfesatz von 100 %. Die Berechnung des betriebsbezogenen Ertragsausfalles nach Nr. 2.4 b) erfolgt durch die "Arbeitsgruppe KHV-Sanierung", insbesondere auf der Grundlage der bei der Fischereibehörde vorliegenden betriebswirtschaftlichen Daten der betroffenen Unternehmen. Die Kosten der Fischereibehörde werden durch direkte Mittelübertragung aus der Haushaltsposition 0908/TG 80 finanziert.

#### 4. Laufzeit des Programmes

Die Umsetzung des Programmes zur Tilgung der Koi-Harpes-Virusinfektion (KHV) im Freistaat Sachsen soll im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12,2013 erfolgen.

### Kopie

(24-9-100,48/25)

Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus(KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben

Vom 12. November 2007

#### Einleitung

Die Koi Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen hat in den letzten Jahren weitweit zu massiven Vertusten in Karpfenbeständen geführt. Mit dem Erstnachweis in Sachsen im Jahr 2003 hatte die Bedrohung durch das KHV auch die sächsischen Karpfenhaltungsbetriebe erreicht. Seither gab es eine ständig wachsende Zahl von KHV-Ausbrüchen bei Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben.

Im Karpfen und Koi verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100% vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten. Typisch für die Infektion durch das KHV sind u.a. Enophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- aber auch im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen; Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 Prozent zu beobachten.

In anderen Fällen wird KHV ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen.

Während im Jahr 2004 nur in einem Betrieb eine KHV-Infektion auftrat, waren im Jahr 2005 sechs und 2006 sieben sächsische Fischhaltungsbetriebe vom KHV betroffen. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenantigen Verlauf und erfesste in einigen infizierten Fischhaltungsbetrieben ganze Teichgruppen.

2007 entwickelte sich das Seuchengeschehen besorgniserregend. Bis Mitte des Jahres waren bereits 11 Fischhaltungsbetriebe von der KHV-Infektion betroffen.

Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich schon im Jahr 2003 auf ca. 330.000 EURO. 2007 sind bereits mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sachsische Binnenfischerei beträgt seit Beginn des KHV-Geschehens mehr als 1 Mio. Euro

Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus noch nicht flächendeckend in Sachsen verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung des Virus würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft als Karpfenregion in Frage gestellt werden.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht.

#### 1. Ziele des Programms

Das Programm dient zur Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Ziet des Programms ist

- Betrieben, deren regelmäßige Kontrolluntersuchungen (Anlage 1) KHV- negativ ausfallen, den Status KHV-unverdächtiger Betrieb zu bescheinigen
- in KHV-positiven Betrieben und/oder Gebieten sollen durch betriebliche oder betriebsübergreifende Konzepte, die unter Einbeziehung der Veterinär-, Fischerei- und Umwellbehörden ausgearbeitet werden, die KHV-Infektion schrittweise zurückgedrängt werden (Anlage 2).

s.

3

#### 2. Teilnahme an dem Programm

Am Programm können alle bei der sächsischen Tierseuchenkasse gemeideten Fischhalter teilnehmen.

Härtefälle können bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nur berücksichtigt werden, wenn ein Konzept nach Pkt. 1.2. vorliegt.

#### 3. Verfahrensweise

#### 3.1 Beratung der Betrlebe

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse berät die Fischhaltungsbetriebe nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft zu Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Die Beratung umfasst insbesondere:

- bewusster seuchenhygienischer Umgang mit der KHV-Infektion
- Anwendung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der KHV-Infektion
- Trennung von Nutzkarpfen- und Koiheltung
- Zukauf aus nachgewiesen KHV-freien Beständen.
- Reinigung und Desiafektionsmaßnahmen
- konsequente Trennung der Vermarktungseinrichtung vom Produktionsbereich.

#### 3.2 Untersuchungen

#### a) Bestandsuntersuchung

Karpfenbestände sowie im selben Fischhaltungsbetrieb gehaltene Bestände anderer emplänglicher Fischarten werden mindestens einmal jährlich in der Regel bei einer Wassertemperatur von wenigstens 16 °C auf KHV untersucht.

Für die Probennahme und Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage 1 zu diesem Programm.

#### b) Verfolgsuntersuchung

Treten in einem Fischhaltungsbetrieb erhöhte Fischverluste auf oder werden erhebliche klinische Veränderungen an den Kiemen oder der Haut der Fische festgestellt, so informiert der Fischhalter unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse. Dieser führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch und entnimmt Proben entsprechend der Anlage dieses Programms zur Untersuchung auf KHV.

#### c) epidemiologische Untersuchungen

Im Falle des positiven Befundes nach a) oder b) führt der Fischgesundheitsdienst in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidiums weitere epidemiologisch notwendige Untersuchungen durch.

#### 3,3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der KHV-Unverdächtigkeit

Die Betriebe verpflichten sich, Untersuchungen gemäß Punkt 3.2 a) regelmäßig durchführen zu lassen und gemäß Punkt 3.2 b) unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst zu informieren.

In die Betriebe sind für KHV empfängliche Satzfische (insbesonders Karpfen, Graskarpfen, Goldfische) nur zu verbringen, wenn der Lieferbetrieb nachweist, dass die Verkaufsfische durch mindestens eine Stichprobenuntersuchung bei einer Wassertemperatur von mindestens 16 °C mit negativem Ergebnis auf KHV untersucht worden sind.

Für den Zukauf von Speisefischen gelten die gleichen Bedingungen oder es erfolgt eine konsequente seuchenhygienische Trennung der Zukäufe.

#### 3.4 Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infeklion

Fischhaltungsbetriebe, Lebensmittelüberwachungs- und Veterindramt und Fischgesundheitsdienst erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Verfahrensweise im KHV positiven Fischhaltungsbetrieb mit dem Ziel der KHV-Bekämpfung in dem Betrieb bzw. Gebiet.

Das Bekämpfungskonzept enthält mindestens Festlegungen zu den in Anlage 2 genannten Punkten.

Dazu wird mit idem Betrieb eine Vereinbarung gemäß Anlage 2 gefroffen, in der sich der Betrieb zur Einhaltung der Festlegungen verpflichtet.

Ein vollständig umgesetztes Konzept nach Anlage 2 ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

#### 3.5 Meldepflichten

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse informiert beim Vorliegen eines kiinischen KHV- Verdachts oder eines positiven KHV-Befundes das zuständige Lebensmittel- und Veterinäramt, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und das zuständige Regierungspräsidium.

#### 4. Diagnostische Methoden

Der Fischgesundheitsdienst führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch.

Weiterführende, durch den Fischgesundheitsdienst angeforderte differentialdiagnostische und virologische Untersuchungen auf KHV werden an der Landesuntersuchungsanstalt für des Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt. Für die Untersuchung auf KHV gilt die Anlage 1 dieses Programms.

#### Auswertung und Veröffentlichung

Die Abswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt jährlich unter Verantwortung des Fischgesundheitsdienstes.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales jeweils zum 1. Februar des Folgejahres vorzulegen.

#### 6. Kosten

Die Kosten für die Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) trägt das Sächsische Staatsministerium für Soziales.

Alle weiteren Kosten sind vom Fischhalter zu tragen, sofern keine anderen Regelungen durch die Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse getroffen werden.

#### 7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das gemeinsame Programm der Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-

(Sad All. S. 652),

Infektion (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 23. März 2006/außer Kraft. Zwildel

grands/

s.

Dresden, den 12.4.

Dr. Gerlinde Schneider

stelly. Abteijungsleiterin

2007

+49-351-5545779

Sächsisches Staatsministerium

für Soziales

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sächsische Tierseuchenkasse

Andeny

95/97

20.01. 2007 (Se, Di 186. 5.

#### Anlage 1

Anforderungen an Probennahme und Untersuchung auf KHV

#### 1. Probenahme

- 1.1. Die Proben von empfänglichen Fischarten sind nach Herkunft und Alter gesondert zu entnehmen, bei Oberflächenwasser abhängigen Anlagen soll die Probenahme aus verschiedenen Wasserzuflüssen erfolgen.
- 1.2. Sofern vorhanden sind klinisch kranke, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische zu entnehmen. Auch getötete und verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
- 1.3. Die Probennahme hat möglichst zu erfolgen, wenn eine Wassertemperatur von wenigstens 16°C für mindestens vier Wochen erreicht ist.
- Von den Fischen sind Organe bzw. Organteile (Kiementeile, Milz, Rumpfniere, ev. Gehirn) zu entnehmen
- 4.5. Bei Laichfischen oder anderen Fischen, bei denen eine Tötung vermieden werden soll, kann sich die Probenahme auf Kiemenbiopsie oder Blutentnahme zur Serum- oder Plasmagewinnung bzw. zur Leukozytenseparation beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

#### 2. Probenvolumen

- Die zu untersuchende Probe sollte bei Sittlingen aus mindestens 20 Stück (2 Pools à 10 Stück), bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen (2 Pools à 5 Tiere) bestehen
- .2.2. Bei der Probenshme nach Pkt. 1.3. können mindestens 10 Kiemenbioptate von 5x5 mm Größe oder 10 Blutproben vom lebenden Tier mit sterilen instrumenten entnommen werden. Es dörfen bls zu 5 Kiemenbroben gepoolt werden. Blutproben sind einzeln zu bearbeiten.

#### 3. Aufbereitung und Einsendung

- Die Fische sind lebend in geeignaten Transportbehältnissen auf dem schneilsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.
- 3.2. Tote Fische (unzerlegt), sowie Kiemengewebe, Blutproben oder Organizaterial sind der Untersuchungsstelle unverzüglich gekühlt zuzuleiten.
- Die Proben sollten nur gefrostet werden wenn der Transport zur Untersuchungseinrichtung nicht innerhalb der n\u00e4chsten 48 hierfolgen kann.
- Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.

#### 4. Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind nach in der Richtlinie vom nationalen Referenziabor für Fischkrankheiten empfohlenen Methoden durchzuführen.

#### Anlage 2

#### Bekämpfungskonzepte

1. Bekämpfungskonzepte

- 1.1. Bekämpfungskonzepte werden vom Fischhaltungsbetrieb, dem zuständigen Lebensmittei\(\text{Dberwachungs-}\) und Veterin\(\text{armt}\) und dem Fischgesundheitsdienst gemeinsam erarbeitet. Gegebenenfalls sind weitere Beh\(\text{orden}\) (Fischereibeh\(\text{orden}\) Naturschutzbeh\(\text{orden}\)) mit einzubeziehen
- 1.2. Sind Gebiete betroffen, so sollten unter Beteiligung aller betroffenen Fischhaltungsbetriebe betriebs- übergreifende Konzepte erarbeitet werden
- 1.3. Das gemeinsam erarbeitete Konzept wird in Form einer Vereinbarung zwischen Fischhaltungsbetrieben, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Tierseuchenkasses schriftlich fixiert
- 1.4. Vom KHV betroffene Flschhaltungsbetriebe sollten benachbarte und unterliegende Fischhaltungsbetriebe über die Maßnahmen informieren.

2. Maßnahmen zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb (mögliche Konzeptinhalte)

- 2.1. An oder in den KHV-positiven Teichen genutzte Schutzkleidung und Schuhwerk sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Gleiches gilt für die in der Haltungseinheit benutzten Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstiger Gegenstände. Der Einsatz separater Kleidung und Ausrüstung ist angezeigt.
- KHV-positive Bestände sollen möglichst am Ort ausgemästet werden oder in Ausnahmefällen eigenverantwortlich getötet werden.
- 2.3. Ist ein Umsetzen der Fische notwendig, so k\u00f6nnen sie entsprechend des Sanierungsskonzeptes in andere Teiche desselben Fischhaltungsbetriebes oder mit Zustimmung der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rde in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
- 2.4. Das Ablassen und der Abfischtermin sollten mit dem unterliegenden Fischhaltungsbetrieb (falls vorhanden) abgesprochen werden. Die Abfischung sollte so erfolgen, dass Fische während des Ablassens nicht entweichen können (z.B. durch Verwendung kleinerer Gitter).
- 2.5. Bei einer erforderlichen Hälterung der abgefischten Fische ist diese separat durchzuf\(0\)hren, andere Haltungseinheiten d\(0\)rfen nicht gef\(a\)hrdet werden.
- 2.6. KHV-positive Fische d
   ürfen lebend als Speisefische vermarkfet werden. Bei Abgabe ist auf die ausschließliche Verwendung als Speisefisch hinzuweisen.
  - 2.7. Der gründlich abgefischte Teich soil in geeigneter Weise desinfiziert werden (z.B. Trockenlegung, Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk) oder zumindest nach erfolgter Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion sechs bis acht Wochen fischfrei belassen werden,
- 2.8. Ein Neubesatz darf nur mit empfänglichen Fischen erfolgen, die negativ auf KHV untersucht wurden bzw. aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb stammen. Alternativ könnten Fischarten besetzt werden, die für die KHV-I nicht empfänglich sind.
- 2.9. Bei Bedarf wird die Bewirtschaftungsform der von der KHV-I befroffenen Teiche in Zusammenarbeit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der zuständigen Naturschutzbehörde überprüft und ggf. für einen begrenzten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) verändert.
- 2.10. Sind ganze Gebiete betroffen, sind die Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Hierbei sind alle Betriebe der betroffenen Teichgruppen (epidemiologische Einheiten) entsprechend der Wasserführung in die Vereinbarung einzubeziehen.



Bundasin instanción for Emátriary, Candividad affiliad Vertraucherschutz. Poetach 14 0270, 53107 Sona

An die Europäische Kommission Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz Unit D 1 B-1049 Brüssel Belgien RD Dr. Wiemer Referat 323

PAUSANSCHRIEF Rochusstraße 1, 53123 Bonn

FAX +49 (0)228 99 529 - 3868 FAX +49 (0)228 99 529 - 4262 E-MAX posistelle@bmelv.bund.de

internet www.bmelv.de

AZ 323-

овтом 10.09.2008

#### KHV-Tilgungsprogramm in Sachsen

Sehr geehrter Herr Rosado-Martin,

unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 21. August 2008 übersende ich anliegend die erbetenen Angaben zu dem genannten Tilgungsprogramm in Sachsen zusätzlich mit einem Anschreiben des sächsischen Ministeriums, in dem die Anlagen zu diesem Schreiben im einzelnen erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Wiemer

		,



#### SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMMELT UND LANDWIRTSCHAFT Posifisch 10:05/10 | 01:076 Orescen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 323 'Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe" Postfach 140270 53107 Bonn

Dresden, 05.09 2008 Tel.: 0351 564-6886

E-Mail: Mathias, Mayor@smut.sachsen.da

Searb : Herr Meyer

Aktenzeichen: 35-9227.07/8 (Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich per e-mail: BMELV, Ref. 621 "Fischerei"

Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)

Ihr Schreiben vom 6. August 2008 Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Wiemer,

bezüglich des o. g. Tilgungsprogrammes hat die EU-Kommission (Generaldirektion SANCO-D1) am 5.8.2008 per e-mail um Klarstellung bzw. Ergänzung gebeten. Zu den einzelnen Hinweisen ergeht folgende Stellungnahme:

- Der bisher formlos gestellt Antrag auf Genehmigung einer Finanzhilfe aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds EFF zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) im Freistaat Sachsen vom 18.04.2008 entspricht nunmehr dem Muster gemäß Anhang V der Kommissionsentscheidung 2008/425/EG vom 25. April 2008. Er ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.
- Die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften sind in diesem Dokument bei Nr. 3 aufgeführt. Bei den nationalen Rechtsvorschriften haben wir das Operationelle Programm EFF ergänzt, in dessen Rahmen das sächsische KHV-Tilgungsprogramm realisiert werden soll. Die Art der Entschädigung im Falle eines KHV-Ausbruchs ist in o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 8.2 beschrieben. Berechnungsgrundlage der betriebsspezifischen Entschädi-

gungszahlungen sind der Ertragsausfall je Hektar Teichnutzfläche zuzüglich der erhöhten Bewirtschaftungskosten je Hektar Teichnutzfläche, bezogen auf die insgesamt befallene Teichnutzfläche und den Sanierungszeitraum.

<u>Beispiel</u>: 80 EUR Ertragsausfall + 48 EUR erhöhte Bewirtschaftungskosten = 128 EUR Entschädigung x 150 ha befallene Teichnutzfläche x 1,5 Jahre Sanierung = 28.800 EUR Gesamtentschädigung.

- Unterschrift und Stempel der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds EFF im Freistaat Sachsen sind auf dem Papierausdruck des o. g. Dokumentes vorhanden.
- Das erbetene Diagramm über die Struktur, die Zuständigkeiten, Pflichten und Ermächtigungen der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung des Programms ist dem o. g.
   Dokument als Anlage 2 beigefügt.
- Die erbetenen Angaben zur Struktur der Fischereibetriebe, einschließlich der Produktionsart, gehen aus Gliederungspunkt 6.3 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine Beschreibung der KHV-Situation w\u00e4hrend der letzten vier Jahre vor Beginn des Programms enth\u00e4lt das o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 6.8, erg\u00e4nzt durch Zahlenang\u00e4ben in den Tabellen 10 und 11.
- Karten, die das erfasste Gebiet eindeutig ausweisen, sind der Programmbeschreibung als Anlagen 8 und 9 beigefügt. Die unter das Programm fallenden Betriebe sind mit ihren Registriernummern aus dem Stammdatenprogramm (BRN) bei Nr. 7.7 aufgeführt.
- Die genaue Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen geht aus Gliederungspunkt 8.2 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine separate Beschreibung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABI. L. 328 vom 24.11.2006, S. 14) liegt im Freistaat Sachsen nicht vor. Die "Leitlinien für eine gute Hygienepraxis", auf die bei Gliederungspunkt 6.7 der Programmbeschreibung verwiesen wird, sind Bestandteil der "guten fachlichen Praxis in der Karpfenteichwirtschaft", wie sie in der beiliegenden Broschüre der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom Januar 2007 (Anlage 3 des o. g. Dokumentes) beschrieben ist.

3

Es wird gebeten, die hier gemachten Angaben sowie die beigefügte Programmbeschreibung mit insgesamt 9 Anlagen den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission vor dem 15. September 2008 zuzuleiten.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass im Interesse einer effektiven Seuchentilgung schnellstmöglich mit der Umsetzung des KHV-Tilgungsprogrammes im Freistaat Sachsen begonnen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Beier Landwirtschaftsdirektor



#### SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

SAGHSISCHES STAATSAMMISSENSET FÜR UMWELT UND LANDWINTSCHAFT Positisch 19 05 10 - 01076 Oresden

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 323 "Tierseuchenangelegenheiten. Veterinärberufe" Postfach 140270 53107 Bonn

Drasden, 05.09.2008 Tel.: 0351 564-6668

E-Mail: Mathias.Meyer@smut sachsen de

Beard: Herr Meyer Aktenzeichen, 35-9227 07/8 (Bate bei Antwort angeben)

nachrichtlich per e-mail: BMELV, Ref. 621 "Fischerei".

Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) Ihr Schreiben vom 6. August 2008 Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Wiemer,

bezüglich des o. g. Tilgungsprogrammes hat die EU-Kommission (Generaldirektion SANCO-D1) am 5.8.2008 per e-mail um Klarstellung bzw. Ergänzung gebeten. Zu den einzelnen Hinweisen. ergeht folgende Stellungnahme:

- Der bisher formlos gestellt Antrag auf Genehmigung einer Finanzhilfe aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds EFF zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) im Freistaat Sachsen vom 18.04.2008 entspricht nunmehr dem Muster gemäß Anhang V der Kommissionsentscheidung 2008/425/EG vom 25. April 2008. Er ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.
- Die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften sind in diesem Dokument bei Nr. 3 aufgeführt. Bei den nationalen Rechtsvorschriften haben wir das Operationelle Programm EFF ergänzt, in dessen Rahmen das sächsische KHV-Tilgungsprogramm realisiert werden soll. Die Art der Entschädigung im Falle eines KHV-Ausbruchs ist in o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 8.2 beschrieben. Berechnungsgrundlage der betriebsspezifischen Entschädi-

gungszahlungen sind der Ertragsausfall je Hektar Teichnutzfläche zuzüglich der erhöhten Bewirtschaftungskosten je Hektar Teichnutzfläche, bezogen auf die insgesamt befallene Teichnutzfläche und den Sanierungszeitraum.

<u>Beispiel</u>: 80 EUR Ertragsausfall + 48 EUR erhöhte Bewirtschaftungskosten = 128 EUR Entschädigung x 150 ha befallene Teichnutzfläche x 1,5 Jahre Sanierung = 28.800 EUR Gesamtentschädigung.

- Unterschrift und Stempel der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds EFF im Freistaat Sachsen sind auf dem Papierausdruck des o. g. Dokumentes vorhanden.
- Das erbetene Diagramm über die Struktur, die Zuständigkeiten, Pflichten und Ermächtigungen der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung des Programms ist dem o. g. Dokument als Anlage 2 beigefügt.
- Die erbetenen Angaben zur Struktur der Fischereibetriebe, einschließlich der Produktionsart, gehen aus Gliederungspunkt 6.3 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine Beschreibung der KHV-Situation w\u00e4hrend der letzten vier Jahre vor Beginn des Programms enth\u00e4lt das o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 6.8, erg\u00e4nzt durch Zahlenangaben in den Tabellen 10 und 11.
- Karten, die das erfasste Gebiet eindeutig ausweisen, sind der Programmbeschreibung als Anlagen 8 und 9 beigefügt. Die unter das Programm fallenden Betriebe sind mit ihren Registriernummern aus dem Stammdatenprogramm (BRN) bei Nr. 7.7 aufgeführt.
- Die genaue Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen geht aus Gliederungspunkt 8.2 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine separate Beschreibung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABI. L 328 vom 24.11.2006, S. 14) liegt im Freistaat Sachsen nicht vor. Die "Leitlinien für eine gute Hygienepraxis", auf die bei Gliederungspunkt 6.7 der Programmbeschreibung verwiesen wird, sind Bestandteil der "guten fachlichen Praxis in der Karpfenteichwirtschaft", wie sie in der beiliegenden Broschüre der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom Januar 2007 (Anlage 3 des o. g. Dokumentes) beschrieben ist.

3

Es wird gebeten, die hier gemachten Angaben sowie die beigefügte Programmbeschreibung mit insgesamt 9 Anlagen den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission vor dem 15. September 2008 zuzuleiten.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass im Interesse einer effektiven Seuchentilgung schnelistmöglich mit der Umsetzung des KHV-Tilgungsprogrammes im Freistaat Sachsen begonnen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Beier Landwirtschaftsdirektor



# Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) in der Fassung gemäß Anhang V der Entscheidung der Kommission 2008/425/EG vom 25. April 2008

Anf	orderungen/erforderliche Angaben	informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
1.	Bezeichnung des Programms	Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der
		Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)
1.1	Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Sachsen
1.2	Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail)	Frau Ulrike Weniger
		0049-351-564 6665
		0049-351-564 6691
		Ulrike.Weniger@smul.sachsen.de
1.3	Bezugsnummer dieses Dokuments	
1.4	Datum der Übermittlung an die Kommission	18.04.2008
2.	Art der Mitteilung	Nationales Programm zur Tilgung von Aquakultur-
		tierseuchen nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr.
		1198/2006
2.1	☑ Antrag auf Tilgungsprogramm	<u> </u>
3.	Einzelstaatliche Rechtsvorschriften	Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung des Dritten
		Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S.
		1260);
		Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekannt-
		machung vom 20. Dezember 2005 (BGBI, I S. 3563);
		Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchenge-
		setz (Landestierseuchengesetz-SächsAGTierSG) vom
		22. Januar 1992 (SächsGVBI, S. 29);
		Operationelles Programm der Bundesrepublik Deutsch-
		land für den Europäischen Fischereifonds EFF in der
		Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO
		001)
4.	Antrag auf Zuschuss	Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des Europäischen
		Fischereifonds (EFF)
4.1	Jahr(e) für die Zuschussbeantragung	2009 bis 2013 (fünf Jahre)
4.2	Zustimmung der Verwaltungsbehörde	
	des Operationellen Programms	 
	(Unterschrift und Stempel)	

Anf	orderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
5.	Seuchen	
5.1	Fische	□VHS
		□ IHN
		□SVC
		□ISA
		☑ KHV
5.2	Weichtiere	☐ Marteilia refringens
		☐ Bonamia ostrae
5.3	Krebstiere	□ Weißfleckenkrankheit
6.	Allgemeine Angaben zu den Programmen	
6.1	Zuständige Behörde	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
		Geologie,
		Referat 93 "Fischerei, Überbetriebliche Ausbildung"
		- Struktur: siehe Organigramm (Anlage 1)
		- Zuständigkeiten: Programmdurchführung
		- Aufgaben/Befugnisse:
		- Erarbeitung von Sanierungskonzepten
		<ul> <li>Berechnung des Ertragsausfalls</li> </ul>
		- Bereitstellung der Keulungstechnik
		<ul> <li>Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen</li> </ul>
6.2	Organisation, Überwachung aller	An der Überwachung und Koordinierung des Pro-
	am Programm Beteiligten	gramms sind folgende Behörden beteiligt:
		- Sächsisches Steatsministerium für Umwelt und
		Landwirtschaft,
		- Landesdirektionen Dresden, Leipzig, Chemnitz,
		Referat Veterinarwesen
		<ul> <li>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirt-</li> </ul>
		schaft und Geologie,
		- Sächsische Tierseuchenkasse,
		- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
		der Landkreise.
		Außerdem ist eine "Arbeitsgruppe KHV-Sanierung" be-
		teiligt, bestehend aus Vertretern der Fischereibehörde,
		der Veterinärbehörde, der Tierseuchenkasse, der Na-
		turschutzbehörde und dem betroffenen Betrieb (siehe
		Diagramm/Anlage 2).
6.3	Überblick über die Struktur der Aquakulturin-	Im Freistaat Sachsen sind derzeit 60 Haupterwerbs- und
	dustrie im betreffenden Gebiet einschl. Produkti-	311 Nebenerwerbsbetriebe, die Aquakulturproduktion
	onsarten, Tierarten usw.	fast ausschließlich in Teichen betreiben, erfasst. Die
		fischwirtschaftlich genutzte Teichfläche beträgt insge-

Anfe	orderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
		samt 8.460 ha. Jährlich werden ca. 3.000 t Karpfen,
		300 t Forellen und 500 t sonstige Fische erzeugt. Von
		den Haupterwerbsbetrieben werden durchschnittlich 160
		ha Teichfläche bewirtschaftet.
6.4	Seit wann ist die Meldung von Verdachtsfällen	Die Koi-Herpes-Virusinfektion ist seit dem 20. Dezember
	und Bestätigungen der betreffenden Seuche	2005 auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung
	obligatorisch?	tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung
		der Seefischereiverordnung (BGBI, I S. 3499) anzeige-
		pflichtig.
6.5	Seit wann besteht ein Früherkennungssystem für	Ein Früherkennungssystem für die Bundesrepublik
	den gesamten Mitgliedstaat, das es der zustän-	Deutschland besteht seit dem In-Kraft-Treten der Neu-
	digen Behörde ermöglicht, wirksame Seuchenun-	fassung der Fischseuchen-Verordnung am 24. Dezem-
	tersuchungen und -meldungen vorzunehmen?	ber 2005. Bereits vorher bestand im Freistaat Sachsen
		ein regionales Früherkennungssystem im Rahmen
		mehrerer Überwachungsprogramme der Sächsischen
		Tierseuchenkasse. In den Jahren 2003 bis 2005 wur-
		den Seuchenuntersuchungen und -meldungen auf der
		Grundlage des "Programmes zur Abklärung virusbe-
		dingter Kiemenerkrankungen bei Karpfen" vorgenom-
		men. Am 23. März 2006 wurde das "Gemeinsame Pro-
		gramm des Sächsischen Staatsministeriums für Sozia-
		les und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Pro-
		phylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion
		(KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben" aufge-
		legt. Dieses Programm in der Neufassung vom 10. No-
		vember 2007 gift weiterhin und ergänzt das hier be-
		schriebene KHV-Tilgungsprogramm.
6.6	Herkunft von Aquakulturtieren der für die betref-	Im Freistaat Sachsen werden Satzfische überwiegend
	fende Seuche empfänglichen Arten, die in den	durch eigene Reproduktion erzeugt. Im geringen Um-
	Mitgliedstaat, das Gebiet oder das Kompartiment	tang erfolgt ein Verbringen von Satzfischen aus den EU-
	zur Zucht eingeführt werden	Mitgliedstaaten Polen und Tschechien.
6.7	Leitlinien für gute Hygienepraxis	Die Bewirtschaftung von Karpfenteichen im Freistaat
		Sachsen erfolgt nach den Regeln der guten fachlichen
		Praxis, die sich auch auf die Hygienepraxis beziehen.
		Eine Beschreibung dieser Regeln enthält die Broschüre
		"Gute fachliche Praxis in der Karpfenteichwirtschaft" der
		Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Fische-
		reibehörde) vom Januar 2007 (siehe Anlage 3).
6.8	Seuchenlage während mindestens vier Jahren	- 2003 drei betroffene Betriebe
0.0	·	- 2004 ein betroffener Betrieb
	vor Programmbeginn	

Anfo	rderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weltere Erläuterung und Begründung
		<ul> <li>2005 sechs betroffene Betriebe mit 800 ha Wasserftäche</li> <li>2006 funf betroffene Betriebe mit 700 ha Wasserfläche,</li> <li>2007 14 betroffene Betriebe mit 1,200 ha Wasserfläche,</li> </ul>
		<ul> <li>2008 bisher 21 betroffene Betriebe mit 1.000 ha Wasserflache,</li> <li>(siehe Tabellen 10 und 11/Anlagen 4 und 5).</li> </ul>
6.9	Geschätzte Kosten und erwarteter Nutzen des	Die Kosten des Programmes sind bisher mit 1.000.000
	Programms	EUR veranschlagt, jeweils 200.000 EUR pro Jahr (siehe
		Tabelle 12/Anlage 6). Der erwartete Nutzen für die
		Teichwirte besteht in der Sicherung der Existenz der
		sächsischen Fischhaltungsbetriebe sowie der gesamten
		Aquakulturindustrie. Für die Gesellschaft allgemein zielt
		das Programm auf den Erhalt der Karpfenteichregion als
		sachsische Kulturlandschaft.
6.10	Beschreibung des vorgelegten Programms	Programm nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

Nach Artikel 24 Absatz 13 der Entscheidung 90/424/EWG können die Mitgliedstaaten im Rahmen Operationeller Programme Mittel für die Tilgung bestimmter Krankheiten bei Tieren der Aquakultur bereitstellen. Im Freistaat Sachsen soll im Rahmen des Operationellen Programmes der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001) die Fischseuche "Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)" bekämpft werden. Die Seuchentilgung soll auf der Grundlage des hier vorliegenden Tilgungsprogrammes erfolgen, welches gemäß Artikel 44 der Richtfinie 2006/88/EG erstellt wurde. Dieses Programm ergänzt das bereits bestehende "Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 12. November 2007" (siehe Anlage 7) inhaltlich und finanziell. Beide Teilprogramme zielen in ihrer Gesamtheit auf die Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen.

Sowohl bei Karpfen, als auch bei Koibeständen verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100 % vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten (Hecht, Schleie). Typisch für die Infektion durch das KHV sind u. a. Exophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- sowie im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 % zu beobachten. In anderen Fällen wird KHV ohne Verluste und ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen. Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich allein im Jahr 2007 auf mehr als 1 Mio. EUR. Es sind mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. In einem Teil der betroffenen Unternehmen kam es zu Entlassungen von Beschäftigten auf Grund der wirtschaftlichen Verluste in Folge der KHV-Ausbrüche. Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei seit Beginn des KHV-Geschehens ist beträchtlich und für die betroffenen Betriebe als existenzbedrohend anzusehen. Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus in Sachsen noch nicht flächendeckend verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der Karpfenregi-

#### Anforderungen/erforderliche Angaben

Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung

on als sächsische Kulturlandschaft in Frage gestellt werden, da unter den gegenwärtig schwierigen seuchenhygienischen Bedingungen von einer weiteren Extensivierung der Karpfenaufzucht bis hin zum Aufgeben von teichwirtschaftlicher Nutzfläche ausgegangen werden muss.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht. Die Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) wurde im Oktober 2006 als anzeigepflichtige Tierseuche in den Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgenommen. Das Ziel des Programmes besteht in der Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Mit den geplanten Maßnahmen soll der Gesundheitsstatus der Fischbestände verbessert werden. Um die rationelle Entwicklung des Fischereisektors im Freistaat Sachsen zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, sollen Veterinärmaßnahmen zur Wahrung und Hebung des Gesundheitsstandards von Mensch und Tier beitragen.

6.11	Programmlaufzeit	01.01.2009 bis 31.12.2013
7.	Erfasstes Gebiet	Das erfasste Gebiet ist auf folgenden Karten ausgewie
		sen:
		- Karte 1: Lage des Freistaates Sachsen in der
		Bundesrepublik Deutschland (Anlage 8)
		- Karte: 2 KHV-Ausbreitung in Sachsen (Anlage 9)
7.1	☐ Mitgliedstaat	
7.2	☐ Zone (gesamtes Wassereinzugsgebiet)	
7.3	☐ Zone (Teil des Wassereinzugsgebiets)	
	Angabe und Beschreibung des künstlichen	
	oder natürlichen Hindernisses, das die Zone	
	abgrenzt und Begründung, warum es die	
	Stromaufwärtswanderung von Wassertieren	
	aus den unteren Teilen des Wassereinzugs-	1
	gebietes verhindert.	
7.4	☑ Zone (mehr als ein Wassereinzugsgebiet)	Es handelt sich um ablassbare Teiche (künstlich ange-
		legte Wasserreservoires), die durch Oberflächenwasser
		gespeist werden ("Himmelsteiche") und deren Ablass-
		bauwerke einen Fischaufstreg verhindern. Mit der
		Durchführung des Tilgungsprogrammes soll deshalb in
		den quellnahen Gebieten begonnen werden.
7.5	□ vom Seuchenstatus der Umgebung unab-	
	hängiges Kompartiment	
	Angabe und Beschreibung der Wasserver-	☐ Brunnen, Bohrloch oder Quelle
	sorgung für jeden Zuchtbetrieb	☐ Wasseraufbereitungsanlage zur Inaktivierung des
		einschlägigen Erregers
	Angabe und Beschreibung des künstlichen	
	oder natürliches Hindernisses und Begrün-	İ

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
dung, warum es verhindert, dass Wassertiere aus den umgebenden Wasserläufen in den jeweiligen Zuchtbetrieb bzw. das Komparti- ment gelangen.	
Angabe und Beschreibung des Schutzes vor Überschwemmung und Wasserinfiltration aus der Umgebung	
7.6 ☑ vom Seuchenstatus der Urngebung abhängi- ges Kompartiment	Die sächsischen Teichwirtschaftsbetriebe entsprechen nicht der Definition eines Kompartiments im Sinne der Aquakultur-Richtlinie.
☑ Handelt es sich um eine epidemiologische Einheit wegen der geografischen Lage und der Entfernung zu anderen Zuchtbetrie- ben/Zuchtgebieten?	Ja, bei Teichketten handelt es sich um epidemiologische Einheiten.
<ul> <li>□ Fallen alle Betriebe des Kompartiments unter ein gemeinsames Biosicherheitssystem?</li> <li>□ Gibt es sonstige Anforderungen?</li> </ul>	<u></u>
7.7 Unter das Programm fallende Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer und geografische Lage)	- Es fallen derzeit 21 Teichwirtschaftsbetriebe unter das Programm im gesamten Freistaat Sachsen (NUTS 2-Ebene: DED1, DED2 und DED3), die unter folgenden Registriernummern (Betriebsnummer nach dem Stammdatenprogramm BRN) erfasst sind: - 1050000027 - 1484402129 - 2141102697 - 2143902696 - 2145002462 - 2147302695 - 2344602023 - 2351100068 - 2411800022 - 2414302101 - 2531902053 - 2532802067 - 2620008002 - 2720656718 - 2861105833 - 2871709070

Anf	orderungen/erforderliche Angaben	Informationer/Weitere Erläuterung und Begründung
		- 3435302265
		- 3529002523
		- 3650004706
8.	Maßnahmen des vorgelegten Programmes	
8.1	Ubersicht über die Programmmaßnahmen	""
	Erstes Jahr	Letztes Jahr
	☑ Tests	☑ Tests
	☑ Gewinnung für den menschlichen Verzehr	☑ Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur
	oder zur Weiterverarbeitung	Weiterverarbeitung
	□ sofort	j □ sofort
	☑ später	☑ spater
	☑ Entfernung und 8eseitigung	☑ Entfernung und Beseitigung
	☑ sofort	☑ sofort
	□ später	□ später
	□ Impfung	
	☑ Sonstige Maßnahmen:	☑ sonstige Maßnahmen:
	- Trockenlegung und Desinfektion der Teiche	- Trockenlegung und Desinfektion der Teiche oder
	oder Teichteile und der Fischgruben	Teichteile und der Fischgruben
	- Reinigung und Desinfektion von Geräten und	- Reinigung und Desinfektion von Geräten und Einrich-
	Einrichtungen	tungen
	- Keulung und Beseitigung infizierter Fische	! - Keulung und Beseitigung infizierter Fische
	- Änderung der Teichbewirtschaftung	- Änderung der Teichbewirtschaftung
3.2	Beschreibung der Programmmaßnahmen	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Durch das bereits bestehende "Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse" zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben" werden die Schwerpunkte

- Beratung der Betriebe
- Diagnostik des KHV
- Probenahme und Untersuchung

im erforderlichen Umfang abgedeckt. Folgende Maßnahmen sind <u>zusätzlich</u> zum Landesprogramm vorgesehen:

#### a) Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die Desinfektion von Teichen nach Entfernen der KHV-infizierten Fische sowie eine konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen und Schutzbekleidung in den betroffenen Betrieben. Vor Neubesatz nach einer Koi-Herpes-Viruserkrankung sind die betreffenden Haltungseinrichtungen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei können verschiedene Verfahren zum Einsatz kommen. Hälterbecken, Transportkisten und Rinnen können nach vorangegangener gründlicher Rei-

#### Anforderungen/erforderliche Angaben

#### Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung

nigung mit einem Desinfektionsmittel in der vorgeschnebenen Konzentration besprüht werden, kleinere Geräte werden getaucht. Naturteiche werden auf dem nassen Boden mit mindestens 1 kg/m² gemahlenem Branntkalk (CaO) behandelt. Durch vollständige Austrocknung könnte ebenfalls eine Desinfektionswirkung erzielt werden. Unter Praxisbedingungen ist die Austrocknung jedoch meist unvollständig, in diesem Fall müssen Fischgruben und Feuchtstellen in o. g. Weise mit Branntkalk behandelt werden. Im bespannten Teich (ohne Fischbesatz) werden etwa 1 bis 2 kg/m³ verteilt, bis ein pH-Wert von mindestens 12 erreicht wird. Bespannte fischfreie Teiche können erfahrungsgemäß nach drei Monaten virusfrei sein, da das Virus über längere Zeit nur im Fisch bzw. an kontaminierten Geräten überlebt. Der Wiederbesatz mit Branntkalk behandelter Teiche oder das Ablassen derseiben in die fließende Welle darf nur erfolgen, wenn der ph-Wert auf mindestens 8,5 abgesunken ist. Der Neubesatz erfolgt mit KHV-freien bzw. negativ getesteten empfänglichen Fischbestanden oder mit nicht empfänglichen Fischarten.

#### b) Ertragsausfalf und erhöhter Bewirtschaftungsaufwand

Im Zeitraum der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen soll in den betroffenen Teichwirtschaftsbetrieben ein Ertragsausfall ausgeglichen werden, der sich aus einer reduzierten Besatzdichte bzw. aus der zeitweilig erforderlichen Fischfreiheit der zur Desinfektion vorgesehenen Teiche ergibt. Dazu wird den Fischhaltungsbetrieben ein betriebsbezogenes Sanierungskonzept vorgeschlagen, welches sich auf kurzzeitige Extensivierung der Produktion sowie Unterbrechen der Produktion beziehen kann. Der daraus resultierende Gewinnausfall bezieht sich auf die bisherige durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im jeweiligen Betrieb und schließt die Erstattung von Flächenkosten ein, die unabhängig davon entstehen, ob die Teiche zur Fischerzeugung genutzt werden oder nicht. Wegen der reduzierten Besatzdichte bzw. der zeitweiligen Fischfreiheit erhöht sich der Bewirtschaftungsaufwand für die Pflege der betroffenen Teiche, insbesondere für den Schilfschnitt und die Entkrautung. Der Teichverlandung muss mechanisch entgegengewirkt werden. Gleichzeitig müssen in den meisten Fällen die durch den Vertragsnaturschutz vereinbarten Zielvorgaben erreicht werden, um die für bis zu sieben Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Berechnungsgrundlage für den Ertragsausfall ist die durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im betroffenen Teichwirtschaftsbetrieb. Im Freistaat Sachsen insgesamt betrug im Jahr 2006 die Speisekarpfenerzeugung durchschnittlich 465 kg je ha (2.285 t bei 4.910 ha teichwirtschaftlicher Nutzfläche). Der mittlere Flächenertrag bei Satzkarpfen lag bei 494 kg je ha TN (1.480 t bei 2.996 ha). Der durchschnittliche Erzeugerpreis in der sächsischen Karpfenteichwirtschaft betrug im Jahr 2006 2,12 EUR je kg.

Beispielsrechnung: 400 kg/ha Minderertrag x 2,00 EUR/kg Durchschnittserlös =

800 EUR/ha Ertragsausfall ⇒ davon 10 % Gewinnanteil =

80 EUR/ha x 500 ha Teichfläche =

40.000 EUR Ertragsausfall pro Jahr x 1,5 Jahre Sanierung =

60,000 EUR Ertragsausfall gesamt.

Zielpopulation/Tierart	Fische/Karpfen (Cyprinus carpio L.)
Verwendete Tests und Probenahmepläne, am	- Diagnoseverfahren: Gemäß der Empfehlung des па-
Programm beteiligte Labors	tionalen Referenzlabors für Fischkrankheiten (Fried-

#### Anforderungen/erforderliche Angaben

#### Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung

rich-Loeffler-Institut/Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) kommen ausschließlich die nested PCR-Methode nach Bergmann et al. 2006, die real-time PCR-Methode nach Gilad et al. 2002, die Virusanzüchtung in Zellkultur sowie der morphotogische Nachweis mittels Elektronenmikroskopie (ELMI) zur Anwendung

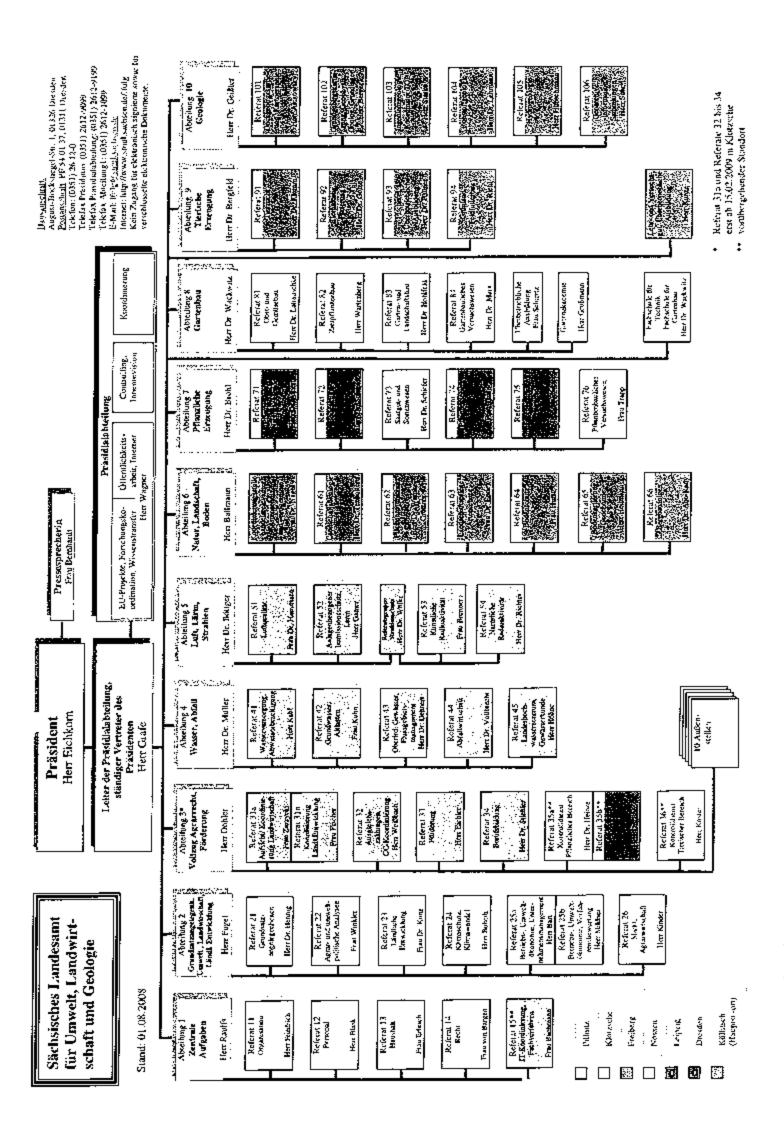
#### Probenahme:

- Die Proben von empfänglichen Fischarten sind nach Herkunft und Alter gesondert zu entnehmen, bei Oberflächenwasser abhängigen Anlagen soll die Probenahme aus verschiedenen Wasserzuflüssen erfolgen.
- Sofern vorhanden, sind klinisch kranke, geschwächte oder verhaltensgestorte Fische zu entnehmen. Auch getötete und verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
- Die Probenahme hat m\u00e4glichst zu erfolgen, wenn eine Wassertemperatur von wenigstens 16 \u00f3C f\u00fcr mindestens vier Wochen erreicht ist.
- Von den Fischen sind Organe bzw. Organteile (Kiementeile, Milz, Rumpfniere, ev. Gehirn) zu entnehmen.
- 5. Bei Laichfischen oder anderen Fischen, bei denen eine Tötung vermieden werden soll, kann sich die Probenahme auf Kiemenbiopsie oder Blutentnahme zur Serum- oder Plasmagewinnung bzw. zur Leukozytenseparation beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.
- Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 20 Stck. (zwei Pools a` 10 Stck.), bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen (zwei Pools a` fünf Tiere) bestehen.
- Bei der Probenahme nach Pkt. 4 k\u00e4nnen mindestens 10 Kiemenbioptate von 5 x 5 mm Gr\u00f6-\u00dfe oder 10 Blutproben vom lebenden Tier mit

Inforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	sterilen Instrumenten entnommen werden. Es
	dürfen bis zu fünf Kiemenproben gepoolt wer-
	den, Blutproben sind einzeln zu bearbeiten.
	<ol><li>Die lebenden Fische sind in geeigneten</li></ol>
	Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg
	zur Untersuchungsstelle zu transportieren.
	9. Tote Fische (unzerlegt) sowie Kiemengewebe,
	Blutproben oder Organmaterial sind der Unter-
	suchungsstelle unverzüglich gekühlt zuzuleiten.
	10. Die Proben sollten nur gefrostet werden, wenn
	der Transport zur Untersuchungsstelle nicht in-
	nerhalb der nächsten 48 h erfolgen kann.
	- beteiligte Labore: Landesuntersuchungsanstalt für
	das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen
	(LUA), Friedrich-Loeffler-Institut/Bundesforschungs-
	institut für Tiergesundheit, EU-Referenzlabor in Eng-
	land (Cefas Weymouth Laboratory, Barrack Road,
	The Nothe, Weymouth, Dorset, DT4 8UB UK)
Vorschriften für die Verbringung von Tieren	Das Verbringen von lebenden Fischen in die und aus
	den betroffenen Teichen ist verboten.
	! Verendete oder getötete Fische sind unverzüglich abzu-
	lesen. Abgesammelte Fische sind – sofern sie nicht für
	diagnostische Zwecke der Untersuchung zugeführt wer-
	den – durch eine Tierkörperbeseitigungsanstalt un-
	schädlich beseitigen zu lassen und bis zur Abholung in
	flüssigkeitsdichten Behältnissen zu transportieren und
	aufzubewahren. Der Stellplatz für die Behältnisse ist
The last of the la	täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
Verwendete Impfstoffe und Impfpläne	keine Impfstoffe, keine Impfpläne
Maßnahmen bei Positivbefund	Folgende Maßnahmen in Bezug auf positive Tiere
	kommen zur Anwendung:
	- Erarbeitung betriebsspezifischer Bekämpfungskon-
	zepte,
	- Information der Veterinärbehörden sowie benach-
	barter Betriebe,
	<ul> <li>Reinigung und Desinfektion von Geräten und Ein-</li> </ul>
	richtungen,
	<ul> <li>Keulung und Beseitigung infizierter Fische,</li> <li>separate Hälterung abgefischer Fische,</li> </ul>

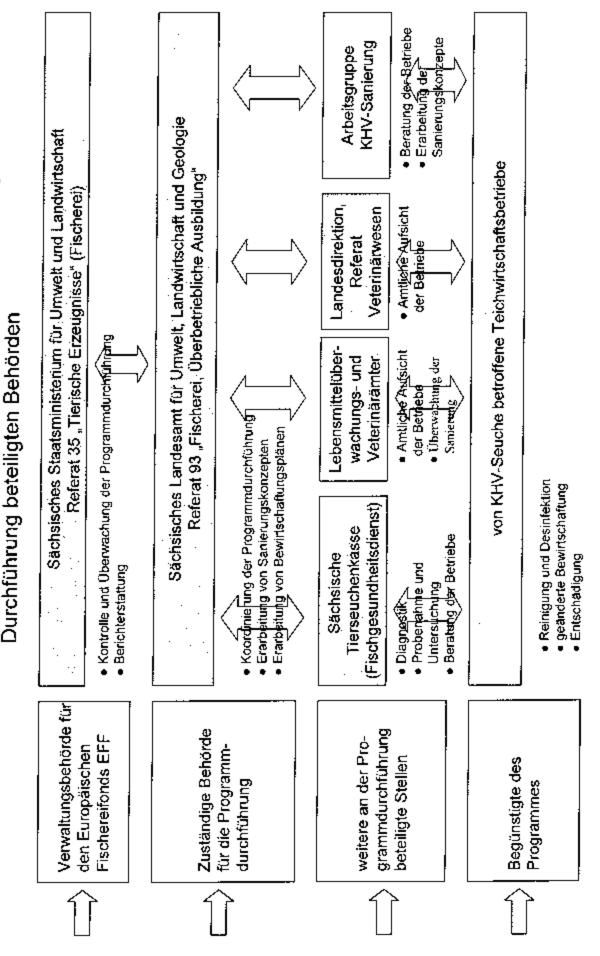
Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
<del></del>	- Desinfektion abgefischter Teiche, mindestens je-
	doch der Fischgruben und Feuchtstellen,
	- Neubesatz mit KHV-negativen Fischen,
	- geänderte Bewirtschaftungsformen der Teiche
Entschädigungsplan für Bestandsbesitzer	Bei Umstellung der Bewirtschaftungsform auf der
	Grundlage des betriebsspezifischen Sanierungskonzep
	tes der "Arbeitsgruppe KHV-Sanierung" wird eine Ent-
	schädigung in folgender Höhe gezahlt: 80 EUR je ha Ti
	Ertragsausfall zzgl. 48 EUR je ha TN erhöhte Bewirt-
	schaftungskosten x befallene Teichnutzfläche (TN) x
	Sanierungszeitraum = Entschädigungsleistung, Fisch-
	verluste und Kosten der Entsorgung verendeter oder
	getöteter Fische werden nicht entschädigt.
Kontrolle und Überwachung der Programmdurch-	Kontrolle und Überwachung der Programmdurchführun
führung und Berichterstattung	obliegen dem Sächsischen Staatsministerium für Um-
	welt und Landwirtschaft, insbesondere dem Referat 35
	"Tierische Erzeugnisse" in seiner Eigenschaft als Ver-
	:   waltungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds
	EFF im Freistaat Sachsen. Die Berichterstattung erfolgt
	im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichtes für
	das Operationelle Programm EFF gemäß Artikel 59
	Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006
	<u> </u>

		:



		i

Diagramm über die Struktur, die Zuständigkeiten, Pflichten und Ermächtigungen der an der Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV);





### Das Lebensminister.um



Bewirtschaftung von Karpfenteichen Gute fachliche Praxis



Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft



ē
₽
2
3
Š
ž
7
3
2
og vje
alyse
osylet
nalyse
Sylve
Sylve
Sylve
Analyse
Sylve
Sylve
Sylve
Sylve
e Analys
Sylve
e Analys
kerte Analys
kerte Analys
kerte Analys
kerte Analys
kerte Analys
kerte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
kerte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys
allierte Analys

			CIII KIIPKOSIGII III L'ÉTIO	Gesemboring in Euro	Acting to a clear (action)
Tests					finding of Resemble
1.1. Kosten der Analyse	Test: Resitime PCRMustad PCR	3.500	20	000 02	Ten les
	Test: Elektronenmikroskopie	52	91		
	Test:				İ
1.2. Kösten der Probenahmen	Personal- und Sachkosten	2 Stellen a <sup>7</sup> 0.25	100 001	200.000	nem
1.3 Sonstige Kosten					
2. Impfung oder Behandtung					
2.1. Erwerb von Impfstoffervthexapeutischen Mittein					
2.2 Verfelungskosten					
2.3 Verabreichungskosten					
2.4. Konfrollkosten					
3. Entremung und Beseitigung der Aquakul. turbera					
3.1 Entschadgung für Tierverluste	nach Loistungssatzung der Tiersquchenkasse	10 Betnebe	39 600	398 000	, iac
3.2. Transportkosten					
3.3 Beseiligungskosten	Tierkörperverarbeitung	4951	110	54.450	300
3.4. Verluste box Besentung					
3.5 Kosten for die Behandlung von Erzeugnisson					
4. Reinigung und DesInfaktlon					
4.1 Reinigungs- und Desighektonsmittel		15 Betriebe	1 000	15 000	.5
4.2 Branntksik-Zukaut	Branntkalk (CaO)	1.5001	200	6	
ച		1 500 1	23		
5. Gehälter (des für das Programm rekrulierten Personals)		1			
ı					
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
6.1 Koulungstechnik		2 Sluck	3.750	7.500	.0
7. Sonstign Kosten					
7.1 Zahlung von Entschadigungen		2.000 hs	320	640,000	. ia
7.2 Erstellung von Sanierungskonzepten		15 Batriebe	500	1 500	
			Inchaeamt	1 726 950	



# 10. Angaben zur Seuchenlage/-entwicklung in den vergangenen vier Jahren

Anlage

10.1 Angaben zu getesteten Tieren

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment: Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Sachsen

	a e	Т	Т	_	
	Positive Befunder Klinischen	- Charles	52		25
	Anzahl Tests Positive Befunde Positive Befunde der Klinischen suchung Inspektionen		34		34
	Anzahi Tests	1,77	4	 	417
	Tierart bei Beprobte Tierart Zahl der beprobten Probenahme Tiere (insgesamt und je Tierart)	021 1	7		4.170
	Beprobte Tierart	Karnfan			IUS BESAIDE
2	Tierart bei Probenahme	Karnfen			
Jahr: 2003 bis 2005	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	über 16 °C			
sinfektion	Zahl der klinischen Inspektionen	417			
Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Zahl der Pro- Zahl der benahmen klinischer Inspektion	417			
Seuche: Koi	Zuchtbelrieb	371			

Seuche: Ka	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Isinfektion	Jahr: 2006						
Zuchtbeirieb	Zahi der Pro- Zahi der benahmen klinische Inspektio	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei Probenahme	Beprobte Tierart	Tierart bei Beprobte Tierart Zahl der beprobten Probenahme Tiere (insgesamt und je Tierart)		Anzahi Tests Positive Befunde Positive Befunde der Laborunter- der klinischen Suchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
371	260	260	0ber 16 °C	Karofan	Karnfon	0000	Τ		i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i okonio i
						2.000	ng7	\$2	12
					Insgesamt	2.600	260	18	12

uche: Ko	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Isinfektion	Jahr: 2007						
Cuchtbetrieb	Zahl der Pro- benahmen	Zahi der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei Probenahme	Beproble Tierart	Trerart bei Beprobte Tierart Zahl der beprobten Anzahl Tests Positive Befunde Positive Befunde Probenahme der Klinischen und ie Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laborunter- strebund	Positive Befunde der Klinischen Inerektionen
371	324	324	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.240	324	200	וואסלפוווים אינו
								3	3
					Insgesamt	3.240	324	ű	1

	Positive Befunde der klinischen Inspektionen	34
	Anzahl Tests Positive Befunde Positive Befunde der Laborunter der klinischen suchung Inspektionen	7.0
	Anzahl Tests P	300
	Beprobte Tierart Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	3.000
	Beprobte Tierart 7	Karpten
.08.)	Tierart bei Probenahme	Karpfen
Jahr: 2008 (bis 01	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	über 16 °C
	Zahl der klinischen Inspektionen	300
Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Zuchtbetrieb Zahl der Pro- benahmen	300
Seuche: Koi	Zuchtbelrieb	371

Insgesamt
3.000
300
51
34

## 10.2 Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete

		\$ \$ L	<b>4</b> ]
		Neue positive Zuchtbetriebs in % Inzidenz der	2 uchtibetheb
	Zielindikatoren	Erfassung der Positive Zucht. Naue positive Zuchtbetriebe in % Zuchtbetriebe oder Weich. Periode der in % tierzuchtge- Prävalenz in Inzidenz der bisten in %	11,3 11,3 11,3
		Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge-	14.3
	Geräumte Entfernte	Tiere	¥ V
	Geräumte	oder Welch- tierzuchige biete in %	0'0
	Zahl der geräumten		0
	posi- Zahl der nauen htbe- positiven Zucht-	betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	9
is 2005	Zahl der posi- tiven Zuchtbe-	friebe oder Weichtier- zuchtgebiefe	ω ;
Jahr: 2003 bis 2005	Gesamtzahl Zahl der p der Kontrollier itven Zuch	ten Zucht- betriebe oder Werchlier- zuchtgebiete	53
nfektion	Gesamtzahl Gesamtzahl Gesamtzahl Zahl der post- Zahl der neuen der Zuchtbe- der Zuchtbe-triebe der Kontrollier tiven Zuchtbe- positiven Zucht-	triebe oder oder Weichtier- Weichtier- zuchtgebiete zuchtgebiete des Pro-gramms	371
Herpes-Virusi	Gesamtzahl der Zuchtbe-	triebe oder Weichtier- zuchtgebiefe	371
Seuche: Kol-Herbes-Virusinfektion	Mingliedstaal Zone oder	Komparliment	Bundesrepublik Deutschland/ FS Sachsen

1 19 8 - 41
Neue positive Zuchtbetriebe in % Inzidenz der Zuchtbetriebe
Zielindikatoren  Rositive Zucht- Neue positive Betriebe in % Zuchtbetriebe Pravelenz in Inzidenz der Zuchtbetrieben Zuchtbetriebe
Geräumite Entternte Zielindikatoren Zielundikatoren Zuchtbetriebe und beseitigte Erfassung der Positive Zucht Positive Zuchtbetriebe betriebe in % Zuchtbetriebe oder Weich-Pravalenz in % tierzuchtge-piete in % Zuchtbetriebe in % zuchtbetriebe biete in % Zuchtbetriebe
Entfernte und beseitigte Tiere k. A
Geräumte Zuchtbetriebe oder Weich- Verzuchtge- biete in %
Zahl der geraumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- betriebe in %
Jahr: 2006 Gesemizahi Zahi der positiven Zuchtber positiven Zucht- ten Zucht triebe oder hetriebe oder Weichtier- Weichtier- Weichtier- Zuchtgebiete zuchtgebiete 49 5 -1
Zahl der posi- tiven Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete
Jahr: 2006 Gesamizahi der kontroller- ten Zucht- beuiebe oder Weichtler- zuchtgebiete
Milgliedstaat Gesamtzahl Gesamtzahl Gesamtzahl Zaht der posi. Zaht der neuen Zone oder der Zuchtbe-triebe der Kontrollier tiven Zuchtbe- positiven Zucht- Kompartiment friebe oder verörtiger zuchtgebiete des Pro-gramms Weichtier- zuchtgebiete des Pro-gramms Weichtier- zuchtgebiete zuchtgebie
Gesamtzahl der Zuchtbe- friebe oder Weichtier- zuchtgebiete
Migliedstaat Zone oder Kompartiment Bundesrepublik Deutschland/

	_	_	
		Neus positive Zuchtbetrisbe In % Inzidenz der	15 8
	Zielindikatoren	Erfassung der Positive Zucht- Neue positive Zuchtbetriebe betriebe in % Zuchtbetriebe oder Weich Perlade der Gerzuchtge- Prävalenz in 1nzidenz der Historia.	24,6
	Z	Suchtbetriebe oder Weich-  Weichflerzucht- biete in % betriebe in % 2uchtbetriebe  Zuchtbetriebe oder Weich- biete in % terzuchtge- betriebe in % terzuchtge- biote in % te	15,4
	Entfernte	und besettigte Tiere	1981
	Geräumte	zuchberriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	0.0
	Zaht der	Detrièbe oder Zuchtbetrièbe Weichtier- zuchtgebiete Weichferzucht- betriebe in %	D
	Gesamtzahl Gesamtzahl Zahi der posi- Zahi der neuen ri Zuchtbe-triebe der kontrollier- tiven Zuchtbe. nederliebe der kontrollier- tiven Zuchtbe.	betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	6
	Zahi der posi- tiven Zuchthe-	triebe oder Weichler- zuchtgebiete	14
Jahr: 2007	Gesamtzahl der kontrollier-	ten Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	57
Seuche: Kol-Herpes-Virusinfektion Jahr; 2007	ť	Viebe oder Oder Weichtier- Weichtier- zuchtgebiete des Pro-gramms	371
-Herpes-VII	Gesamtzahi der Zuchtba-	Viebe oder Weichtier- zuchtgebiele	371
Seuche: No.	Mitgliedstaat Zone oder	Komparliment	Bundesrepublik Deutschland/ FS Sachsen

	Neve positive Zuchtbetriebe in % Inzidenz der Zuchtbetriebe
	Zielindikatoren  Alexang der Posrtive Zucht- Neue positive betriebe betriebe in % Zuchtbetriebe oder Weich- Penode der in % liezuchtge- Prayalenz in Inzidenz der biete in % Zuchtbetrieben Zuchtbetriebe
	Geräumte Entfernte Zuchtbetriebe und beseifigte Erfassung der Piere Iterzuchtge- Diete in % 2 biete in % 2
	Entfernte und beseitigte Tiere
	Geräumte Zuchtbetriebe ader Weich- terzuchtge- biete in %
	Zahl der geräumten Zuchtbetriebs oder Neichtierzuch
	Gesamtzahl Gesamtzahl Zahi der posi- Zahi der neuen ri Zuchtbe-friebe der kontrollier- tiven Zuchtbe- positiven Zuchtgebiete ten Zuchtgebiete betriebe oder Weichtler- Weichtier- Weichtier- Weichtier- zuchtgebiete zuchtgebiete zuchtgebiete zuchtgebiete zuchtgebiete
(bis 01.08.)	Zahi der posi- tiven Zuchtbe- triebe oder Weichtler- zuchtgebiete
Jahr: 2008	Gesamtzahi der kontrollier- ten Zucht- betriebe oder Welchtier- zuchtgebiete
역	₽° →
i-Herpes-Vir	Gesamizahl der Zuchtbe- friebe oder Weichtier- zuchtgebiete
Seuche: Ko	Mitgliedstaat Zone oder Kompaniment

Anlage 10.2 neu

FS Sa	Deutso	Bunde
chsen	filand/	srepublik
		371
		371
		44
		21
		7
		Ф
	,	0.0
		A
		11,9
		47.7
		15.9

### 11. Ziele

### 11.1 Ziele in Bezug auf Testtiere

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment: Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Sachsen

Seuche: Kai	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	uo	Jahr: 2009				
Zuchtbetriebe	Zuchtbetriebe Zahl der Probenahmen Zahl der klinischen Inspektionen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur Tierart bei de bei de der Probenahme	Tierart bei der Probenahme	Beproble Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Fierart)	Anzahl Tests
371	350	200	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.500	> 700
Seuche: Koi	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	uc	Jahr; 2010				
Zuchtbeiriebe	Zuchtbeinebe Zahl der Probenahmen Zahl der kinischen Inspektionen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur  Tierart bei de bei der Probenahme	Tierart bei der Probenahme	Beproble	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und ie Tierari)	Anzahl Tests
371	350	200	uber 16 oC	Karpfen	Karpfen	3.500	007 <
Seuche: Koi	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	nc nc	Jahr: 2011				
Zuchtbetriebe	Zuchtbetriebe Zahl der Probenahmen Zahl der Kinischen Inspektionen	Zahl der kknischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion Probenahme	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests
371	350	900	über 16 oC	Karpfen	Karpfen	3.500	> 700
Seuche: Koi	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	no	Jahr: 2012				
Zuchtbetriebe	Zuchtbetriebe Zahl der Probenahmen (Zahl der klinischen Inspektionen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur  Tierart bei de bei der Probenahme/Inspektion Probenahme	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierari	Zahl der beprobten Tiere (insgesant und je Tierart)	Anzahl Tests
371	300	909	über 16 oC	Karpfen	Karpfen	3.000	009 <
Seuche: Ko	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	5	Jahr: 2013				
Zuchtbefriebe	Zuchtbetriebe   Zahl der Probenahmen   Zahl der klinischen   Inspektionen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur  Dei der Probenahme/Inspektion Probenahme	Tierart bei der Probenahme	Beproble Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests

371	
250	
500	
über 16 oC	
Karpfen	
Karpfen	
2.500	
> 500	

11,2 Ziele für Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete

Aniage

	Neue positive Zuchtbetnebe in % Voraussichtliche fazidenz der Zuchtbetriebe	14,0		0'0		0.0		0.0		g'a
Zielindikatoren	. e & &	26,0		70.07		76.0		52,2		52,5
	Voraussichtliche Positive Zucht Erfassung der betriebe in % Zuchtbetriebe Voraussichtlich oder Weich. Prävalenzperictierzuchtge- der Zuchtbefriebiete in %	13,5		13,5	İ	13,5		12,1		10,8
Voreussichtlich	zu räumende polysilve Zuchtber kriebs oder Weichtierzuchl- gebiete in %	0,0		Đ'D		0'0		0.0		0.0
Voraus	sichtlich zu räumenden Zucht betriebe oder Weichtier-	0		¢.		Q !		O		0
4	sichtlich neuen positiven Zucht- betnebe oder Weichtierzucht- gebiele			io		0	:	О		0
Ϋ́		28		38		35		28		21
Jahr: 2009 Gesamtzahl	der zu kontrollier sichtlich postenden Zuchtbe- tiven Zuchtbetriebe oder triebe oder Weichter- tierzuchtgebiete zuchtgebiete	90	Jahr: 2010	00	Jahr: 2011	30	Jahr: 2012	45	Jahr: 2013	40
tion Gesamizahi	der Zuchtbatriebe oder Weichtier- zuchtgebiete des Programms	371	Fektion	371	Fektion	371	fektion	371	fektion	371
Des-Virusinfekt Gesamtzahl	8 <del>8</del>	371	mes-Virusin	371	erpes-Virusin	371	erpes-Virusin	371	erpes-Virusin	371
Koi-Hen	Zone oder Komparliment	Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion	Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen



Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Kol-Herpesvirus(KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben

### Vom 12. November 2007

### Einleitung

Die Kol Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen hat in den letzten Jahren weltweit zu massiven Verlusten in Karpfenbeständen geführt. Mit dem Erstnachweis in Sachsen im Jahr 2003 hatte die Bedrohung durch das KHV auch die sächsischen Karpfenhaltungsbetriebe erreicht. Seither gab es eine ständig wachsende Zahl von KHV-Ausbrüchen bei Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben.

Im Karpfen und Koi verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100% vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten. Typisch für die Infektion durch das KHV sind u.a. Enophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- aber auch im gesamten Körperbereich, die schnelt in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 Prozent zu beobachten.

In anderen Fällen wird KHV ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen.

Während im Jahr 2004 nur in einem Betrieb eine KHV-Infektion auftrat, waren im Jahr 2005 sechs und 2006 sieben sächsische Fischhaltungsbetriebe vom KHV betroffen. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen infizierten Fischhaltungsbetrieben ganze Teichgruppen.

2007 entwickelte sich das Seuchengeschehen besorgniserregend. Bis Mitte des Jahres waren bereits 11 Fischhaltungsbetriebe von der KHV-Infektion betroffen.

Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich schon im Jahr 2003 auf ca. 330.000 EURO. 2007 sind bereits mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei beträgt seit Beginn des KHV-Geschehens mehr als 1 Mio. Euro .

Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus noch nicht flächendeckend in Sachsen verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung des Virus würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft als Karpfenregion in Frage gestellt werden.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht.

### 1. Ziele des Programms

Das Programm dient zur Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Ziel des Programms ist

- Betrieben, deren regelmäßige Kontrolluntersuchungen (Anlage 1) KHV- negativ ausfallen, den Status KHV-unverdächtiger Betrieb zu bescheinigen
- in KHV-positiven Betrieben und/oder Gebieten sollen durch betriebliche oder betriebsübergreifende Konzepte, die unter Einbeziehung der Veterinär-, Fischerei- und Umweltbehörden ausgearbeitet werden, die KHV-Infektion schrittweise zurückgedrängt werden (Anlage 2).

### 2. Teilnahme an dem Programm

Am Programm können alle bei der sächsischen Tierseuchenkasse gemeldeten Fischhalter teilnehmen.

Härtefälle können bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nur berücksichtigt werden, wenn ein Konzept nach Pkt. 1.2. vorliegt.

### 3. Verfahrensweise

### 3.1 Beratung der Betriebe

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse berät die Fischhaltungsbetriebe nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft zu Prophylaxe. Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Die Beratung umfasst insbesondere:

- bewusster seuchenhygienischer Umgang mit der KHV-Infektion
- Anwendung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der KHV-Infektion
- Trenning von Nutzkarpfen- und Koihaltung
- Zukauf aus nachgewiesen KHV-freien Beständen
- Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen
- konsequente Trennung der Vermarktungseinrichtung vom Produktionsbereich.

### 3.2 Untersuchungen

### a) Bestandsuntersuchung

Karpfenbestände sowie im selben Fischhaltungsbetrieb gehaltene Bestände anderer empfänglicher Fischarten werden mindestens einmal jährlich in der Regel bei einer Wassertemperatur von wenigstens 16 °C auf KHV untersucht.

Für die Probennahme und Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage 1 zu diesem Programm.

### b) Verfolgsuntersuchung

Treten in einem Fischhaltungsbetrieb erhöhte Fischverluste auf oder werden erhebliche klinische Veränderungen an den Kiemen oder der Haut der Fische festgestellt, so informiert der Fischhalter unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse. Dieser führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch und entnimmt Proben entsprechend der Anlage dieses Programms zur Untersuchung auf KHV.

### c) epidemiologische Untersuchungen

Im Falle des positiven Befundes nach a) oder b) führt der Fischgesundheitsdienst in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidiums weitere epidemiologisch notwendige Untersuchungen durch.

### 3.3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der KHV-Unverdächtigkeit

Die Betriebe verpflichten sich. Untersuchungen gemäß Punkt 3.2 a) regelmäßig durchführen zu lassen und gemäß Punkt 3.2 b) unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst zu informieren.

In die Betriebe sind für KHV empfängliche Satzfische (insbesondere Karpfen, Graskarpfen, Goldfische) nur zu verbringen, wenn der Lieferbetrieb nachweist, dass die Verkaufsfische durch mindestens eine Stichprobenuntersuchung bei einer Wassertemperatur von mindestens 16 °C mit negativem Ergebnis auf KHV untersucht worden sind.

Für den Zukauf von Speisefischen gelten die gleichen Bedingungen oder es erfolgt eine konsequente seuchenhygienische Trennung der Zukäufe.

### 3.4 Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion

Fischhaltungsbetriebe, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Fischgesundheitsdienst erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Verfahrensweise im KHV positiven Fischhaltungsbetrieb mit dem Ziel der KHV-Bekämpfung in dem Betrieb bzw. Gebiet.

Das Bekämpfungskonzept enthält mindestens Festlegungen zu den in Anlage 2 genannten Punkten.

Dazu wird mit dem Betrieb eine Vereinbarung gemäß Anlage 2 getroffen, in der sich der Betrieb zur Einhaltung der Festlegungen verpflichtet.

Ein vollständig umgesetztes Konzept nach Anlage 2 ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

### 3.5 Meldepflichten

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse informiert beim Vorliegen eines klinischen KHV- Verdachts oder eines positiven KHV-Befundes das zuständige Lebensmittel- und Veterinäramt, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und das zuständige Regierungspräsidium.

### 4. Diagnostische Methoden

Der Fischgesundheitsdienst führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch.

Weiterführende, durch den Fischgesundheitsdienst angeforderte differentialdiagnostische und virologische Untersuchungen auf KHV werden an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt. Für die Untersuchung auf KHV gilt die Anlage 1 dieses Programms.

### 5. Auswertung und Veröffentlichung

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt jährlich unter Verantwortung des Fischgesundheitsdienstes.

Die Untersüchungsergebnisse sind dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales jeweils zum 1. Februar des Folgejahres vorzulegen.

### 6. Kosten

Die Kosten für die Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) trägt das Sächsische Staatsministerium für Soziales.

Alle weiteren Kosten sind vom Fischhalter zu tragen, sofern keine anderen Regelungen durch die Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse getroffen werden.

### 7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das gemeinsame Programm der Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-

Infektion (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 23. März 2006 außer Kraft.

Dresden, den

30.M.

2007

Sächsisches Staatsministerium

für Soziales

Dr. Gerlinde Schneider stellv. Abteilungsleiterin Sächsische Tierseuchenkasse

Eckstard Selfert

Vorsitzender des Verwaltungsrates

### Anlage 1

Anforderungen an Probennahme und Untersuchung auf KHV

### 1. Probenahme

- 1.1. Die Proben von empfänglichen Fischarten sind nach Herkunft und Alter gesondert zu entnehmen, bei Oberflächenwasser abhängigen Anlagen soll die Probenahme aus verschiedenen Wasserzuflüssen erfolgen.
- 1.2. Sofern vorhanden sind klinisch kranke, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische zu entnehmen. Auch getötete und verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
- 1.3. Die Probennahme nach hat möglichst zu erfolgen, wenn eine Wassertemperatur von wenigstens 16°C für mindestens vier Wochen erreicht ist.
- Von den Fischen sind Organe bzw. Organteile (Kjementeile, Milz, Rumpfniere, ev. Gehim) zu entnehmen
- 1.5. Bei Laichfischen oder anderen Fischen, bei denen eine Tötung vermieden werden soll, kann sich die Probenahme auf Kiemenbiopsie oder Blutentnahme zur Serum- oder Plasmagewinnung bzw. zur Leukozytenseparation beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

### 2. Probenvolumen

- 2.1. Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 20 Stück (2 Pools à 10 Stück), bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen (2 Pools à 5 Tiere) bestehen
- 2.2. Bei der Probenahme nach Pkt. 1.3. k\u00f6nnen mindestens 10 Kiemenbioptate von 5x5 mm Gr\u00f6ße oder 10 Blutproben vom lebenden Tier mit steriten Instrumenten entnommen werden. Es d\u00fcrfen bis zu 5 K\u00e4emenproben gepoolt werden, Blutproben sind einzeln zu bearbeiten.

### 3. Aufbereitung und Einsendung

- 3.1. Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnelisten Wegzur Untersuchungsstelle zu transportieren.
- 3.2. Tote Fische (unzerlegt), sowie Kiemengewebe, Blutproben oder Organmaterial sind der Untersuchungsstelle unverzüglich gekühlt zuzuleiten.
- Die Proben sollten nur gefrostet werden wenn der Transport zur Untersuchungseinrichtung nicht innerhalb der n\u00e4chsten 48 h erfolgen kann.
- Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.

### 4. Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind nach in der Richtlinie vom nationalen Referenzlabor für Fischkrankheiten empfohlenen Methoden durchzuführen.

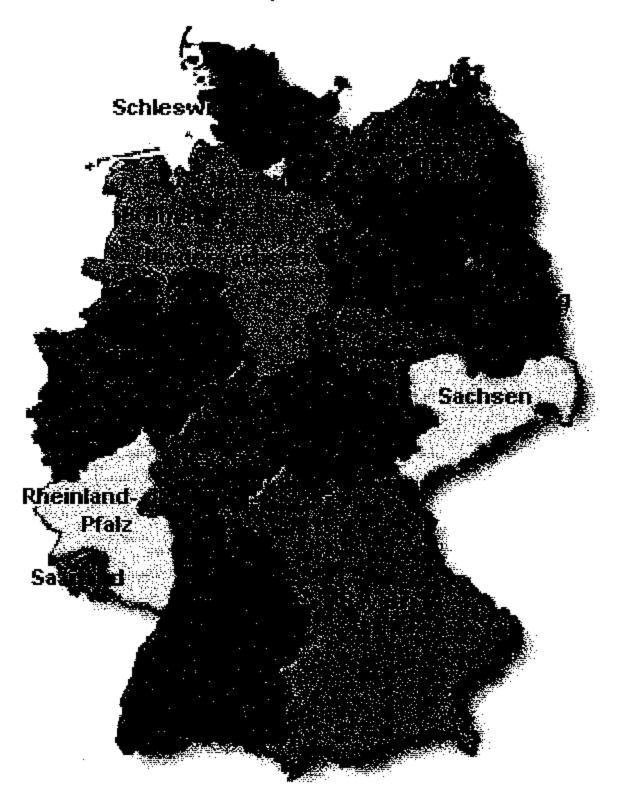
### Anlage 2

### Bekämpfungskonzepte

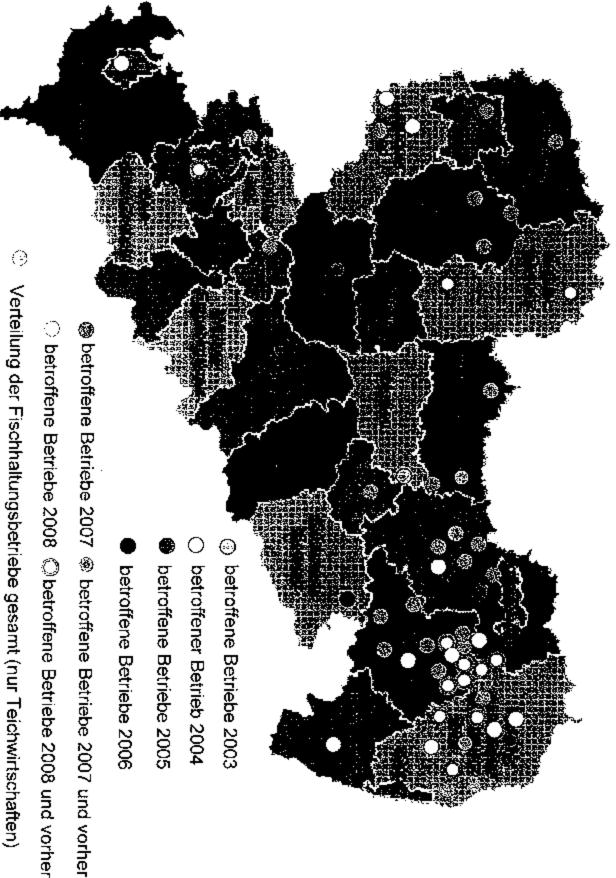
Bekämpfungskonzepte

- 1.1. Bekämpfungskonzepte werden vom Fischhaltungsbetrieb, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem Fischgesundheitsdienst gemeinsam erarbeitet. Gegebenenfalls sind weitere Behörden (Fischereibehörde, Naturschutzbehörde) mit einzubeziehen
- 1.2. Sind Gebiete betroffen, so sollten unter Beteiligung aller betroffenen Fischhaltungsbetriebe betriebs- übergreifende Konzepte erarbeitet werden
- 1.3. Das gemeinsam erarbeitete Konzept wird in Form einer Vereinbarung zwischen Fischhaltungsbetrieben, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Tierseuchenkasse schriftlich fixiert
- 1.4. Vom KHV betroffene Fischhaltungsbetriebe sollten benachbarte und unterliegende Fischhaltungsbetriebe über die Maßnahmen informieren.
- Maßnahmen zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb (mögliche Konzeptinhalte)
- 2.1. An oder in den KHV-positiven Teichen genutzte Schutzkleidung und Schuhwerk sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Gleiches gilt für die in der Haltungseinheit benutzten Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstiger Gegenstände. Der Einsatz separater Kleidung und Ausrüstung ist angezeigt.
- KHV-positive Bestände sollen möglichst am Ort ausgemästet werden oder in Ausnahmefällen eigenverantwortlich getötet werden.
- 2.3. Ist ein Umsetzen der Fische notwendig, so k\u00f6nnen sie entsprechend des San\u00e4erungsskonzeptes in andere Teiche desselben Fischhaltungsbetriebes oder mit Zustimmung der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rde in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
- 2.4. Das Abfassen und der Abfischtermin sollten mit dem unterliegenden Fischhaltungsbetrieb (falls vorhanden) abgesprochen werden. Die Abfischung sollte so erfolgen, dass Fische während des Abfassens nicht entweichen können (z.B. durch Verwendung kleinerer Gitter).
- Bei einer erforderlichen H\u00e4lterung der abgefischten Fische ist diese separat durchzuf\u00fchren, andere Haltungseinheiten d\u00fcrfen nicht gef\u00e4hrdet werden.
- 2.6. KHV-positive Fische dürfen lebend als Speisefische vermarktet werden. Bei Abgabe ist auf die ausschließliche Verwendung als Speisefisch hinzuweisen.
- 2.7. Der gründlich abgefischte Teich soll in geeigneter Weise desinfiziert werden (z.B. Trockentegung, Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk) oder zumindest nach erfolgter Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion sechs bis acht Wochen fischfrei belassen werden.
- 2.8. Ein Neubesatz darf nur mit empfänglichen Fischen erfolgen, die negativ auf KHV untersucht wurden bzw. aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb stammen. Alternativ könnten Fischarten besetzt werden, die für die KHV-I nicht empfänglich sind.
- 2.9. Bei Bedarf wird die Bewirtschaftungsform der von der KHV-I betroffenen Teiche in Zusammenarbeit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der zuständigen Naturschutzbehörde überprüft und ggf. für einen begrenzten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) verändert.
- 2.10. Sind ganze Gebiete betroffen, sind die Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Hierbei sind alle Betriebe der betroffenen Teichgruppen (epidemiologische Einheiten) entsprechend der Wasserführung in die Vereinbarung einzubeziehen.

Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV); Lage des Freistaates Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland



Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV); Darstellung des erfassten Gebietes der KHV-Ausbreitung



		: